

BAYER KRAUSS HUEBER

Bayer Krauss Hueber – Kardinal-Faulhaber-Str. 15 – 80333 München

flatexDEGIRO AG
- Der Vorstand -
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München Deutschland

Per E-Mail:

gegenantraege@linkmarketservices.eu
flatexdegiro@linkmarketservices.eu

Dr. Oliver Krauß
Rechtsanwalt | Partner

Direktwahl
+49 89 4520-8132

E-Mail
oliver.krauss@bkh-litigation.de

Kardinal-Faulhaber-Str. 15
80333 München
Telefon +49 89 4520-8137
Telefax +49 89 4520-8138
www.bkh-litigation.com

München, 20. Mai 2024
40178/OKR

Ordentliche Hauptversammlung der flatexDEGIRO AG am 04. Juni 2024
Gegenantrag zu TOP 9 der Tagesordnung gem. § 126 Abs. 1 und Abs. 4 AktG

Sehr geehrter Herr Dr. Janos,
sehr geehrter Herr Simmang,
sehr geehrte Frau Strubel,

wir zeigen hiermit nochmals an, dass wir die GfBk Gesellschaft für Börsenkommunikation mbH, Am Eulenhof 14, 95326 Kulmbach, vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Herrn Bernd Förtsch, („GfBk“) anwaltlich vertreten. Eine auf uns lautende Vollmacht liegt Ihnen im Original bereits vor.

Die GfBk wird dem Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu Punkt 9 der Tagesordnung „Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Gewährung von Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft (Aktienoptionsplan 2024) und die Schaffung eines Bedingten Kapitals 2024 sowie über die entsprechende Satzungsänderung“ widersprechen und folgenden

Gegenantrag

stellen. Der Beschlussvorschlag lautet wie folgt:

TOP 9 wird mit der folgenden Maßgabe beschlossen:

Ziffer 9 a) (1) wird in Bezug auf den „Kreis der Bezugsberechtigten“ mit folgender Maßgabe gefasst:

„Kreis der Bezugsberechtigten

*Im Rahmen des Aktienoptionsplans 2024 werden insgesamt bis zu 5.501.627 Stück Aktienoptionen („**Gesamtvolumen**“) ausschließlich den Arbeitnehmern und Mitgliedern des Vorstands der flatexDEGIRO AG oder den Arbeitnehmern und Mitgliedern der Geschäftsführung eines mit der flatexDEGIRO AG verbundenen Unternehmens, soweit diese nicht Mitglieder des Vorstands der flatexDEGIRO AG sind, (gemeinsam „Berechtigte“ und jeder einzelne „Berechtigter“) gewährt.*

Das Gesamtvolumen verteilt sich auf die berechtigten Personengruppen wie folgt:

- i. Bis zu 32,50 % des Gesamtvolumens können den Mitgliedern des Vorstands der flatexDEGIRO AG zugeteilt werden;*
- ii. Bis zu 17,50 % des Gesamtvolumens können den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen der flatexDEGIRO AG zugeteilt werden;*
- iii. Bis zu 17,50 % des Gesamtvolumens können den Mitgliedern der Geschäftsführungen von mit der flatexDEGIRO AG verbundenen Unternehmen zugeteilt werden, soweit diese nicht Mitglieder des Vorstands der flatexDEGIRO AG sind;*
- iv. Bis zu 32,50 % des Gesamtvolumens können den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen von mit der flatexDEGIRO AG verbundenen Unternehmen zugeteilt werden.“*

Begründung:

Der vorgeschlagene Aktienoptionsplan verfehlt in mehreren Punkten das Ziel einer motivierenden Mitarbeiterbeteiligung und verstößt gegen die Corporate Governance Grundsätze.

Generell ist nach den Corporate Governance Grundsätzen ein getrenntes Programm für Vorstand und Mitarbeiter aufzulegen, da auch der Einfluss dieser beiden Gruppen auf die Geschäftsentwicklung originär unterschiedlich ist. Dem Vorstand stehen per Amt die Führung des

Unternehmens sowie die strategischen Entscheidungen zu. Hier gilt es sowohl individuelle Zielsetzungen als auch die Gesamtentwicklung des Marktes bei der Gewährung der Vergütung zu berücksichtigen. Hierbei hat der Aufsichtsrat die folgenden Parameter zu beachten:

- Bei der Festlegung des Vergütungssystems und der Festlegung der konkreten Gesamtvergütung werden die relevanten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 28. April 2022 (G.1 - G.5) eingehalten;
- Der Anteil der fixen Vergütung soll den vorgesehenen Anteil der kurz- und langfristigen variablen Vergütung nicht überschreiten;
- Der Anteil der kurzfristigen, insbesondere der einjährigen variablen Vergütung soll den Anteil der langfristigen variablen Vergütung nicht übersteigen;
- Die Leistungsparameter zur Bestimmung der variablen Vergütung sind für das bevorstehende Geschäftsjahr für jedes Vorstandsmitglied individuell festzulegen und an strategischen Zielsetzungen auszurichten.

Das von der Verwaltung vorgeschlagene Programm erfüllt diese Anforderungen nicht. Im Gegenteil: Die völlig unverhältnismäßige Bevorzugung des Vorstands im Verhältnis zur Mitarbeiterzahl lässt den Eindruck entstehen, dass hier der Vorstand über Gebühr bedacht werden soll. Darüber hinaus erscheinen die in dem vorgeschlagenen Programm festgesetzten erfolgsorientierten Ziele (z.B. soll der Aktienkurs nur an einem einzigen Handelstag innerhalb von drei Jahren über die Hurdle Rate steigen müssen) kaum eine langfristige positive Entwicklung der Aktie vorauszusetzen. Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bedeutet diese Hurdle Rate jedoch im Umkehrschluss, dass die Aktie – von ihnen kaum beeinflussbar – zunächst um 40 % steigen muss, ehe die Optionen den „Knock In“ erreichen.

Um die Leistungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der flatexDEGIRO AG sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von mit dieser verbundenen Unternehmen jedoch angemessen zu vergüten und das vorgeschlagene Optionsprogramm trotz der aufgezeigten Schwächen beschließen zu können, schlägt die GfBk vor, wenigstens das von Vorstand und Aufsichtsrat vorgeschlagene Zuteilungsverhältnis zwischen Geschäftsleitern und Arbeitnehmern mit einer anderen, nämlich der oben dargestellten Gewichtung zu versehen.

Zudem weist die GfBk auf Folgendes hin: Für den Fall, dass sich die am Markt befindlichen Gerüchte bewahrheiten und der aktuelle Aufsichtsrat unter Führung des derzeitigen Aufsichtsratsvorsitzenden noch kurz vor der anstehenden Hauptversammlung die Verlängerung von Vorstandsverträgen mit derzeit amtierenden Vorständen beschließen sollte, behält sich die GfBk die

Ablehnung sämtlicher mit dem Tagesordnungspunkt 9 in Verbindung stehenden Anträgen vor. Die Verlängerung der Vorstandsverträge sollte bereits allein schon zur Wahrung der Corporate Governance erst nach der Hauptversammlung von dem dann gewählten Aufsichtsrat entschieden werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Krauß
Rechtsanwalt